

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

50.2 Sozialplanung, Einrichtungen

01.02.2005

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 16.02.05
----------------------	---

Tagesordnungs- punkt	Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis
-------------------------	--

Erläuterungen:

1. Vorbemerkungen

Auf Beschluss des Kreisausschusses vom 21.04.1980 hat der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen erlassen und diese zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2002 angepasst.

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen hat insbesondere die Aufgabe, Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten in der Lage sind, öffentliche oder andere Verkehrsmittel zu nutzen, Gelegenheit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen. Benutzungsberechtigt sind alle schwerbehinderten Menschen

- a) die im Besitz eines vom Versorgungsamt ausgestellten Ausweises mit dem Sondermerkmal „aG“ sind und denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht, oder
- b) die durch eine Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungssystems so wesentlich in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind, dass sie keine öffentlichen oder andere konzessionierte Verkehrsmittel benutzen können und denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.

Zum Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen gehören die im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Fahrten zum Besuch von Verwandten oder Angehörigen, Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Anzahl der Freifahrten (Hin- und Rückfahrt = 1 Fahrt) beschränkte bis zum Jahr 2004 für Einzelpersonen auf 4 Fahrten und für Gruppen auf 5 Fahrten je Monat.

Im Jahr 2004 wurden mit Unterstützung der Einwohnermeldeämter der Städte und Gemeinden alle Inhaber/innen von Berechtigungsscheinen für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen um Auskunft gebeten, ob sie den Fahrdienst noch nutzen.

Nach Auswertung dieser Informationen sind derzeit noch 570 Berechtigungsausweise gültig (Stand: Januar 2005). Die Zahl der Nutzer des Behindertenfahrdienstes bewegt sich wie in der Vergangenheit bei ca. 280 Personen (ca. 50 %). Die Zahl der Nutzungsberechtigten, die im Jahr 2004 die Freifahrten regelmäßig ausnutzten, lag bei ca. 100 Personen. Im Durchschnitt fielen im Jahr 2004 täglich zwischen 20 und 25 Telefonate für die durch eine Mitarbeiterin des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführte Koordination des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen an.

Zur Deckung des Fahraufkommens haben die Fahrdienstträger im Jahr 2004 insgesamt 15 behindertengerechte Fahrzeuge eingesetzt, wovon 4 Fahrzeuge im Rahmen der Ersatzbeschaffung nach Ziffer 6.2 der Richtlinie mit bis zu 80% der ungedeckten Kosten bezuschusst wurden.

Die nachstehende Aufstellung verdeutlicht die Gesamtkilometerleistung sowie die Gesamtzahl der Fahrten der einzelnen Fahrdienstträger für das Jahr 2004.

DRK	DRK Rheinbach	MHD	ASB	Gesamt-km/ Gesamt- Anzahl Fahrten 2004	Gesamt-km/ Gesamt- Anzahl Fahrten 2003
34.451	30.136	101.925	56.293	222.805	198.496
1084	354	1174	932	3544	3.428

Die Steigerungsrate beträgt somit bei den Fahrten 3,4 % und bei den Fahrkilometern 12,2 %.

2. Beschlusslage 17.12.2004

Auf Antrag der Träger des Behindertenfahrdienstes im Rhein-Sieg-Kreis und nach eingehender Erörterung fasste der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung in seiner Sitzung am 17.12.2004 den Beschluss, dem Kreisausschuss zu empfehlen, die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 1.1.2002 wie folgt zu ändern:

Die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 1.1.2002 werden unter Punkt 3.1 mit folgendem Wortlaut geändert:

„Zum Behindertenfahrdienst im Sinne von Ziffer 1 gehören die im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino etc.), Fahrten zum Besuch von Verwandten oder Angehörigen, Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Anzahl der Freifahrten (Hin- und Rückfahrt = 1 Freifahrt) wird bis zum 31.03.2005 für Einzelpersonen auf **3 Fahrten** und für Gruppen auf **4 Fahrten** je Monat beschränkt. Im Übrigen gilt Ziffer 5.1.“

Die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen vom 1.1.2002 werden unter Punkt 6.1 mit folgendem Wortlaut geändert:

„Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an den Kosten des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen mit einem Pauschalentgelt in Höhe von **bis zu 0,95 € je Fahrkilometer**.“

Diese Änderungen in den Richtlinien gelten zunächst für den Zeitraum 01.01.2005 – 31.03.2005.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen für 2005 wird die Ausgestaltung des Fahrdienstes bis zur nächsten Sitzung einer konzeptionellen Überarbeitung unterzogen.

In diesem Zusammenhang beauftragte der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen die Verwaltung

- die Angebote der Fahrdienstträger unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einer Prüfung zu unterziehen,
- Alternativlösungen, auch im Hinblick auf die im Rahmen der Koordination entstehenden Kosten für die Ausgestaltung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten,
- die Möglichkeit des Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern, anderer Träger sowie einer Kostenbeteiligung Dritter beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen, zu prüfen.

3. Betriebswirtschaftliche Bewertung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat bis 31.12.2004 den 4 Fahrdienstträgern nach den Richtlinien ein Pauschalentgelt von 0,64 € je Fahrkilometer gewährt. Bei der Ersatzbeschaffung von speziellen Behindertentransportfahrzeugen (BTF) wird ein Zuschuss in Höhe von 80% der nicht durch andere Einnahmen gedeckten Investitionskosten gewährt.

Für den Einsatz des Behindertenfahrdienstes entstanden (einschließlich der Kosten eines Arbeitsplatzes Koordination) beim Rhein-Sieg-Kreis durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von ca. 202.000,- €, die sich wie folgt zusammensetzten:

- 137.273,- € Entgelt Fahrkilometer (Durchschnittswert der letzten 6 Jahre)
- 16.271,- € Kostenzuschuss Ersatzbeschaffung BTF (durchschnittlicher Wert der letzten 6 Jahre)
- 48.455,- € Kosten eines Arbeitsplatzes der Koordinierungsstelle beim Rhein-Sieg-Kreis
(KGSt für 2004 BAT VII).

Im Haushalt 2004 waren bei der Haushaltsstelle 4700.7185.7 Mittel für das Fahrkilometerentgelt in Höhe von 120.000,- € veranschlagt. Die Differenz zu den tatsächlich im Haushaltsjahr 2004 gezahlten Kosten in Höhe von 129.595 € konnte durch unverbrauchte Haushaltsmittel aus dem Unterabschnitt 4700 ausgeglichen werden.

Die im Herbst 2004 vorgelegten Anträge auf Anhebung der Fahrkilometerentgelte wurden von den Fahrdienstträgern mit folgenden Kosten hinterlegt:

Kostenrechnung pro km	ASB	DRK Rhein-Sieg	DRK Rheinbach	Malteser Hilfsdienst
Festkosten (Versicherung, Garage, Steuern, Afa)	0.18 €	0.15 €	0.28 €	0,25 €
Verwaltungskosten (Telefon, Büromiete, EDV, etc.)	0.15 €	0,13 €	0,12 €	0,10 €
Fixkosten (Fest- und Verwaltungskosten)	0,33 €	0,28 €	0,40 €	0,35 €
Personalkosten (ZDL, HA, Aushilfen)	0,37 €	0,32 €	0,08 € ²	0,31 €
Betriebskosten (Kraftstoff, Wartung, etc.)	0,25 €	0,34 €	0,30 €	0,29 €
Gesamtkosten	0,95 €	0,94 €	0,78 €	0,95 €

Erläuterung:

2 = zzt. nur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Personal

In den mit den Fahrdienstträgern am 10.1.05 und am 27.1.05 geführten Gesprächen konnten die unterschiedlichen Kosten der einzelnen Positionen in den Angeboten hinterfragt und nachvollziehbar begründet werden:

Fixkosten

Die unterschiedlichen Fixkosten (zwischen 0,28 € und 0,40 €) erklären sich u.a. aus differierenden Versicherungsbeträgen, die von verschiedenen Faktoren, z. B. Fahrzeugtyp, Ausstattung und Sonderrabatte, abhängig sind. Resultierend aus unterschiedlichen Kaufpreisen und Alter der Fahrzeuge ergeben sich darüber hinaus verschiedene Abschreibungsbeträge (AfA). Dies führt zu individuellen Festkosten in den Kalkulationen der Fahrdienstträger.

Personalkosten

Die Unterschiede der Personalkosten (zwischen 0,31 € und 0,37 €) ergeben sich aus unterschiedlichen Personalrahmenbedingungen (z.B. Alter, Familienstand, Qualifikation). Die von den übrigen Fahrdienstträgern abweichenden Personalkosten des DRK Rheinbach basieren auf dem ausschließlichen Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen .

Betriebskosten

Der Unterschied bei den Betriebskosten (zwischen 0,25 € und 0,34 € pro Kilometer) ergibt sich aus der Summe verschiedener Faktoren.

Die Träger setzen für den Fahrdienst PKW`s mit rollstuhlgerechter Ausstattung und rollstuhlgerechte Spezialbusse ein. Aufgrund unterschiedlicher Motorisierung, Größe und Gewicht der Fahrzeuge ergeben sich u.a. unterschiedliche Kraftstoffbedarfe, -verbräuche und Wartungsintervalle. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zum Teil hohen Kilometerlaufleistungen höhere Verbräuche und Reparaturkosten nach sich ziehen.

Fazit

Aufgrund der durch die Fahrdienstträger vorgelegten Kalkulationen (Anlagen 1-4) und den ergänzenden Erläuterungen vom 10.01. und 27.01.05 ist eine Kilometerpauschale von bis zu 0,95 € zur Deckung der tatsächlich entstehenden Kosten nachgewiesen. Die differierenden Kalkulationen ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Laufleistungen der Fahrzeuge und unterschiedlichen Personalstrukturen bei den Fahrdienstträgern. Bei Fortführung des bestehenden Koordinierungsverfahrens und Beibehaltung der monatlichen 4 Freifahrten würde sich zur Deckung der Betriebskosten für 2005 ein Mittelbedarf von 200.000€ ergeben.

4. Alternativlösungen

a.) Reduzierung der Freifahrten

Im Jahr 2004 nutzten rund 100 Personen die Freifahrten regelmäßig aus, die übrigen rd. 470 Berechtigten nahmen den Fahrdienst nur sporadisch in Anspruch.

Rein rechnerisch ist bei einer Kürzung der Freifahrten von 4 auf 3 im Monat (bei Beibehaltung des bestehenden Koordinierungsverfahrens) mit folgenden Einsparungen zu rechnen:

- Reduzierung des Fahraufkommens von ca. 3550 Fahrten im Jahr auf ca. 2660 Fahrten
- zeitliche Reduzierung des Koordinationsaufwandes mit Auswirkungen im Bereich des Personaleinsatzes
- Reduzierung der Kosten von ca. 50.000 € (150.000 € statt 200.000 €).

Die Nutzer des Fahrdienstes haben den Beschluss des Ausschusses zur Reduzierung der monatlichen Freifahrten ab 01.01.2005 mit Verständnis aufgenommen. Beschwerden über die neue Verfahrensweise sind bisher nicht vorgetragen worden.

Mit der dauerhaften Reduzierung von 4 auf monatlich 3 Freifahrten über den 31.03.2005 hinaus müsste bei Beibehaltung des bisherigen Koordinationsverfahrens ein Haushaltsansatz von 150.000 € für das Jahr 2005 bereitgestellt werden.

Eine Reduzierung der Freifahrten von monatlich 4 auf 2 würde zwar zu rechnerisch erheblichen Einsparungen führen und den Mittelbedarf auf ca. 100.000 € reduzieren; zweifelhaft wäre jedoch, ob von einer Akzeptanz der Nutzer und von einer weiteren Gültigkeit der Angebote der Fahrdienstträger ausgegangen werden könnte.

b.) Einführung eines Dispositionssystems mit direkter Anbindung an die zentrale Einsatzleitstelle bei einem Fahrdienstträger

Derzeit erfolgt die Koordination des Behindertenfahrdienstes durch den Rhein-Sieg-Kreis in einem Umfang von 20 Wochenstunden jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die jeweiligen Fahrwünsche werden durch die Nutzer telefonisch bei der Koordinierungsstelle in der Kreisverwaltung angemeldet. Die Koordinierungsstelle prüft zunächst die wirtschaftlichste Streckenführung und stimmt diese mit dem räumlich nächstgelegenen Träger ab. Ist eine Umsetzung des Fahrwunsches auch unter Berücksichtigung von Alternativzeiten durch den Träger nicht möglich, wird geprüft, in wie weit unter vertretbaren Gesichtspunkten einer der anderen Träger Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Der Nutzungsberechtigte wird über das Ergebnis der Bemühungen informiert.

Dieses Verfahren stellt sich als sehr zeitintensiv und aufwändig dar, da Fahrwünsche, Änderungen oder Absagen durch die Nutzungsberechtigten oder die Fahrdienstträger jeweils über einen Dritten, hier die Koordinierungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, laufen. Darüber hinaus lassen sich die individuellen Fahrwünsche der Nutzer nur schwer miteinander kombinieren, da in der Regel der komplette Einsatzplan eines jeden Fahrzeuges der Koordinierungsstelle nicht bekannt ist.

Nach den Richtlinien sind die Fahrdienstträger verpflichtet, die vom RSK zu 80 % finanzierten Fahrzeuge der zentralen Einsatzleitstelle des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zu unterstellen. Die Fahrdienstträger haben darüber hinaus die Möglichkeit die durch den Rhein-Sieg-Kreis geförderten Fahrzeuge in den von den Fahrdienstberechtigten nicht genutzten Zeiten für sonstige Transporte, z.B. Kranken- und Schulfahrten, einzusetzen. Bei unmittelbarer Disposition der Fahrzeugeinsätze durch eine zentrale Einsatzstelle der Fahrdienstträger würde durch die Verknüpfung der sonstigen Fahrten mit den Fahrwünschen der

Teilnehmer des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen eine bessere Fahrzeugauslastung, und damit auch eine Reduzierung der Leerfahrten erreicht.

Hierfür böte sich die Leitstelle eines Fahrdienstträgers an, wodurch auch kurzfristige Absagen von koordinierten Fahrten jederzeit möglich wären.

Bei diesem Modell würden die bisher vom Rhein-Sieg-Kreis geleisteten Koordinierungsaufgaben durch die Leitstelle des Fahrdienstträgers für alle Fahrdienstträger übernommen. Durch die Implementierung eines derartigen Systems könnten Fahrten kreisweit, vom Träger unabhängig, nach regionalen und zeitlichen Gesichtspunkten gebündelt und mit Anschlussfahrten (z.B. sonstigen Fahrten) verknüpft werden. Dadurch könnte eine deutliche Reduzierung der Leerfahrten erreicht werden, die durch die alleinige Planung der individuellen Fahrwünsche der Teilnehmer des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen durch die Koordinierungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises nicht zu erzielen wäre.

Der Malteser Hilfsdienst hat hierzu nach Absprache mit den übrigen Fahrdienstträgern dem Rhein-Sieg-Kreis ein konkretes Angebot (Anlage 5) unterbreitet. Der Träger bietet die Annahme und Koordinierung der Fahrwünsche durch qualifizierte und dispositionserfahrene Mitarbeiter/innen an 2 Tagen in der Woche in einem Zeitkorridor von jeweils 4 Stunden an. Darüber hinaus liefere außerhalb der Annahmezeiten ein Anrufbeantworter, auf den die Nutzer ihre Fahrwünsche mitteilen könnten. Dieser würde jeden Tag abgehört und die Disposition entsprechend angepasst. Für diesen Dienst würde der Malteser Hilfsdienst eine Rufnummer einrichten, die ausschließlich den Fahrdienstnutzern zur Verfügung stehen würde.

Die Mitnutzung dieser Leitstelle wäre mit der Finanzierung von Personalkostenanteilen an den Malteser Hilfsdienst im Umfang von monatlich 1.920 € (einschließlich Mehrwertsteuer) verbunden.

Gegenüber diesem Jahresaufwand von 23.400 € stehen derzeit Personalkosten für die Koordinierungsstelle beim Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 48.400 € jährlich.

Zusätzlich wäre zu prüfen, inwieweit das bestehende Abrechnungsverfahren mit den Fahrdienstträgern effektiver und kostengünstiger, durch z.B. Abschlagszahlungen und/oder Pauschalen gestaltet werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die monatliche Prüfung und Anweisung der Rechnungen an alle 4 Fahrdienstträger entfallen würden. Demgegenüber würden wenige Anweisungen von Pauschalen und eine jährliche Prüfung der Rechnungen stehen. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Berechtigungsausweise zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen verbliebe in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreis. Insgesamt ließe sich somit der Verwaltungsaufwand auf ca. 2 Wochenstunden reduzieren.

Alternativ wäre zu prüfen, inwieweit bei einem Verbleib der Koordination der Fahrten beim Rhein-Sieg-Kreis die Servicezeit zur Anmeldung der Fahrwünsche ebenfalls auf 2 Tage in der Woche mit insgesamt 8 Stunden begrenzt werden könnte. Allerdings sollte auch hier die Möglichkeit bestehen, dass die Nutzer ihre Fahrwünsche außerhalb der Servicezeit auf einen Anrufbeantworter aufsprechen können, der ebenfalls täglich abgehört und die Fahrten entsprechend koordiniert werden. Allerdings kann von Seiten der Koordinierungsstelle des Rhein-Sieg-Kreis aufgrund fehlender technischer Voraussetzung die Koordinierung der Fahrwünsche nicht in gleicher Effektivität geleistet werden, wie von der Leitstelle des Malteser Hilfsdienstes. Ebenfalls käme der Gesichtspunkt der Einbeziehung der Krankenfahrten in das Dispositionsverfahren zur Reduzierung der „Leerkilometer“ nicht zum Tragen.

Hinsichtlich der Frage nach der Akzeptanz eines derartig zeitlich begrenzten Koordinierungsverfahrens durch die Nutzer mussten im Monat Januar 2005 Erfahrungen gesammelt werden. Aufgrund von Erkrankungen der Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle des Rhein-Sieg-Kreis konnte über mehrere Wochen nur ein Notdienst mit 2 Sprechtagen pro Woche (dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aufrechterhalten werden. Die Fahrwünsche konnten nur in dieser Zeit durch persönliche Ansprache telefonisch übermittelt werden. Beschwerden sind während dieser Zeit durch die Nutzer nicht vorgetragen worden.

c.) Aufteilung des Kreisgebietes in Versorgungsbereiche

Eine zukünftige Aufteilung des Kreisgebietes in Versorgungsbereiche mit alleiniger Zuständigkeit der Fahrdienstträger bedarf vorab einer intensiven Betrachtung des Rhein-Sieg-Kreises und einer längerfristigen Auswertung der Inanspruchnahme des Fahrdienstes durch die Nutzer in den einzelnen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Ein genereller Nachteil für die Aufteilung in Versorgungsbereiche läge in der großen Ausdehnung des Kreisgebietes und den Standorten der Fahrdienstträger. Da einerseits die Fahrzeuge mit Mietwagengenehmigungen fahren, die jeweils den Standort der Träger als Ausgangsort vorschreiben, andererseits die Träger keine weiteren Standorte unterhalten, die geeignet wären, sowohl die Fahrzeuge als auch die Besatzungen aufzunehmen, ist eine großflächigere Aufteilung des Kreisgebietes in Versorgungsbereiche nicht möglich. Ob sich bei einer kleinflächigeren, an die bisherigen Standorte angegliederte Aufteilung des Kreisgebietes in Versorgungsbereiche eine Kostenersparnis in Form der Reduzierung der Leerfahrten errechnen ließe, wird daher durch die Fahrdienstträger bezweifelt.

d.) Verlegung der Standorte der Fahrzeuge

Eine Verlegung der Fahrzeugstandorte ist nach Darstellung der Fahrdienstträger nicht möglich, da die notwendigen Mietwagenkonzessionen nach dem Personenbeförderungsgesetz an die jeweiligen Geschäftsstellen als Betriebssitze gebunden sind. Darüber hinaus kann der im linksrheinischen Kreisgebiet vorwiegend tätige Fahrdienstträger ein Fahrzeug für den gesamten Bereich nur an einem zentralen Punkt einsetzen, so dass hier die Verlegung des Standortes keinen Vorteil erbrächte.

e.) Neuausschreibung des Fahrdienstes

Aufgrund der am 15.03.2001 mit den Verbänden der Wohlfahrt und ihrer Mitgliedsorganisationen geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Sicherung von sozialen Diensten und Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis werden bestehende Leistungsvereinbarungen mit diesen Anbietern fortgeführt. Nur für den Fall, dass eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande kommt, erfolgt eine Ausschreibung der Aufgabe. Damit würde sich die Möglichkeit einer Neuausschreibung zwar eröffnen, offen wäre jedoch, ob externe Anbieter in der Lage wären, den Rhein-Sieg-Kreis flächendeckend im Rahmen des Behindertenfahrdienstes mit Spezialfahrzeugen in der bisherigen Qualität zu günstigeren finanziellen Konditionen zu bedienen, zumal die logistischen und betrieblichen Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Personal für alle Anbieter voraussichtlich gleich wären und die Verbände der Wohlfahrt in ihrer sozialen Arbeit auch nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind.

f.) Überführung der freiwilligen Leistung in die gesetzliche Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch- SGB XII.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Hintergrundes des Fahrdienst, nämlich dauerhaft außergewöhnlich Gehbehinderten und damit erheblich mobilitätseingeschränkten Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Kapitel 6 des SGB XII und den Bestimmungen der § 55 ff SGB IX Fahrten zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, käme eine Überführung der freiwilligen Leistung in die gesetzliche Eingliederungshilfe als Regelmöglichkeit in Betracht.

Zu berücksichtigen wäre hierbei jedoch, dass sowohl die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller als auch die individuelle Notwendigkeit jeder Fahrt einer einzelfallbezogenen Prüfung unterzogen werden müssten. Die Gewährung der Eingliederungshilfe käme erst in Betracht, wenn der Hilfesuchende nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Unabhängig von dem damit verbundenen Bearbeitungsaufwand im Rahmen der individuellen Fallprüfung würde sich die Zahl der Nutzer erheblich reduzieren, da eigene Mittel für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes aufgewendet werden müssten. Zudem wäre es notwendig, mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen über die Vergütung des Fahrdienstes nach diesen Kriterien zu schließen.

g.) Einsatz ehrenamtlicher Kräfte

Derzeit wird der Fahrdienst lediglich von einem Träger (DRK Rheinbach) ausschließlich durch ehrenamtliche Mitarbeiter durchgeführt.

Die Schwierigkeiten, ehrenamtliche Kräfte für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen zu gewinnen sind nach Aussage der Träger hoch. Zum Einen werden die Zugangsvoraussetzungen (z. B. Führerschein und ein zusätzlicher Personenbeförderungsschein, regelmäßiger Erste-Hilfe-Kurs), zum Anderen auch die Einsatzbereitschaft und damit auch die Planbarkeit zu ungünstigen Zeiten (z.B. Wochenenden, Feiertage, Einsatz abends) nur von wenigen Ehrenamtlern erfüllt.

Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob der Einsatz von 1-Euro-Kräften in diesem Bereich sinnvoll wäre. Aufgrund der zeitlichen Befristung dieser 1-Euro-Job-Einsätze auf bis zu maximal neun Monate, muss nach Darstellung der Fahrdienstträger kritisch hinterfragt werden, ob die erforderliche Vorbereitung der einzusetzenden Kräfte (Schulung, Personenbeförderungsschein) in einer vertretbaren Kosten/Nutzen Relation stehen.

Zudem ist hier zu beachten, dass durch den Einsatz der 1-Euro-Kräfte keine bestehenden Beschäftigungsverhältnisse verdrängt oder eine Neueinrichtung verhindert werden dürfen.

h.) Kostenbeteiligung der Nutzer

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis hat bisher den Charakter einer freiwilligen Leistung besessen. Eine im Jahr 2002 durchgeführte Befragung aller Fahrdienstnutzer hinsichtlich einer angemessenen Beteiligung an den Kosten erbrachte eine einhellige Ablehnung dieser Überlegung als Ergebnis. Diese Haltung verdeutlicht auch die Tatsache, dass entgeltpflichtige Mehrfahrten (ab der 5. Fahrt im Monat) im verschwindend geringen Umfang in Anspruch genommen werden. Über mehrere Varianten einer Kostenbeteiligung könnte dennoch nachgedacht werden. Zum einen könnten die Nutzer zu einer Jahrespauschale, einer Monatspauschale oder einer Kostenbeteiligung zu jeder einzelnen Fahrt herangezogen werden.

Eine Jahres- oder Monatspauschale würde jedoch die Nutzer, die den Fahrdienst unregelmäßig oder gegebenenfalls nur sporadisch nutzen, deutlich gegenüber den regelmäßigen Nutzer benachteiligen. Die Einführung einer Kostenbeteiligung würde außerdem - mind. jährlich - bei allen derzeit 570 Nutzern eine Prüfung

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendig machen. Zur Prüfung, ob eine Kostenpauschale erhoben werden kann, müssten alle Nutzer des Fahrdienstes ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen.

Diese Aufgabe würde neben einer Einzelfallprüfung auch zusätzlich die jeweilige Festsetzung des Kostenbeitrages bedeuten, wäre somit mit einem nicht unerheblichen Personal- und Zeitaufwand verbunden und käme daher der Anwendung gesetzlicher Regelungen nach dem SGB XII sehr nahe.

5.) Zusammenfassende Beurteilung

Aus Sicht der Verwaltung ist festzustellen, dass nur eine Kombination verschiedener Alternativen nachhaltig zu einer Kostendämpfung bei annähernd gleichbleibender Qualität des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen führen kann.

Dazu schlägt die Verwaltung folgendes vor:

- a. Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis wird weiterhin durch den Arbeiter-Samariter-Bund Troisdorf, das Deutschen Roten Kreuz Siegburg und Rheinbach und den Malteser Hilfsdienst Hennef ausgeführt.
- b. Die Vergütung der Fahrkilometerpauschale beträgt für das Jahr 2005 bis zu 0,95 € (entsprechend der Beschlusslage vom 17.12.2004)
- c. Die Anzahl der Freifahrten wird für das Jahr 2005 für Einzelpersonen auf monatlich 3 und für Gruppen auf monatlich 4 Fahrten begrenzt.(entsprechend der Beschlusslage vom 17.12.2004)
- d. Eine zentrale Leitstelle eines erfahrenen Trägers im Rhein-Sieg-Kreis wird mit der übergreifenden Disposition und Koordination beauftragt. Dabei wird sichergestellt, dass die bisherige Qualität in der Disposition der Fahrten zumindest erhalten bleibt.
- e. Das Verfahren wird einer Erprobungsphase bis zum 31.12.2005 unterzogen.
- f. Mit den Fahrdienstträgern ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Dispositionsverfahrens eine vorläufige Fördervereinbarung abzuschließen.

Das aufgezeigte Verfahren bedingt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Umfang von 160.000 € für das Jahr 2005. Hierüber wäre im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2005 zu entscheiden.

Für diesen Fall bedürfte es der entsprechenden Anpassung der Richtlinien durch Beschluss des Kreisausschusses/Kreistages.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 16.02.05.